

Grabmalordnung der Gemeinde Thusis

01. Januar 2021



Dokumenteninformationen

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 5. Juni 2005.

1. Revision

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 24. April 2010.

2. Revision

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 3. Juli 2017.

3. Revision

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 01. Januar 2021.

Zusammenführung der Gesetze nach Gemeindefusion mit Mutten.



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundsatz	4
Art. 2	Bewilligung	4
Art. 3	Material und Bearbeitung	4
Art. 4	Masse für Grabmäler	5
Art. 5	Grabeinfassungen	5
Art. 6	Ausnahmebewilligung	5
Art. 7	Setzen von Grabmälern	6
Art. 8	Urnennischen und -gräber	6
Art. 9	Gemeinschaftsgräber	7
Art. 10	Inkrafttreten	7



Aufgrund von Art. 24 des Friedhof- und Bestattungsgesetzes der Gemeinde Thusis, an der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005 angenommen, erlässt der Gemeinderat die entsprechende Grabmalordnung.

Art. 1

Grundsatz

- ¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den verstorbenen Menschen wach hält und eine Aussage zu seinem Leben oder Glauben enthalten kann.
- ² Es soll sich durch seine Gestaltung in Bezug auf Material, Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Inschrift harmonisch in die Ruhe des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung einfügen.
- ³ Auf jedem Grab darf nur ein Grabmal errichtet werden. Bei späteren Urnenbeisetzungen dürfen Grabmäler durch einen liegenden Schriftträger in gleichem Material und Bearbeitung ergänzt werden.

Art. 2

Bewilligung

- ¹ Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der Gemeinde erforderlich.
- ² Der Ersteller hat vor Beginn der Arbeitsausführung ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben und eine Zeichnung M 1:10 enthalten. Für die Beurteilung von besonderen Projekten kann die Gemeinde Modelle oder Detailzeichnungen verlangen.

Art. 3

Material und Bearbeitung

- ¹ Als Werkstoff für Grabmäler sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen.
- ² Grabmäler aus Holz und Metall dürfen auf einen Sockel aus Naturstein gestellt werden.
- ³ Für jedes Grabmal aus Stein darf nur eine Steinart verwendet werden.
- ⁴ Das Grabmal muss handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.
- ⁵ Grabmäler aus Stein dürfen nicht ganzflächig glänzend bearbeitet sein.
- ⁶ Naturbelassene Findlinge sind gestattet.
- ⁷ Aus ökologischen Gründen soll auf die Verwendung von aussereuropäischen Materialien verzichtet werden.



Art. 4

Masse für
Grabmäler

- ¹ Die Grabmäler müssen innerhalb der Grabeinfassung versetzt werden. Grabmäler und Grabkreuze dürfen seitlich die Grabeinfassung oder Schrittplatten nicht überragen.
- ² Grabmäler auf Urnengräber dürfen max. 50 cm breit sein. Kreuze auf Urnengräbern dürfen max. 60 cm breit sein.
- ³ Für die Höhe und Dicke gelten folgende Maximalmasse:

	max. Höhe	min. Dicke
Reihengräber für Erwachsene	110 cm	12 cm
Reihengräber für Kinder bis 2 Jahre	65 cm	10 cm
Reihengräber für Kinder über 2 bis 15 Jahren	85 cm	12 cm
Urnengräber	90 cm	12 cm
- ⁴ Schlanke Stelen, Kreuze und Figuren dürfen die Höhe um max. 15% überschreiten. Grabmäler mit Rundbögen oder steilem Giebel dürfen die Höhe um max. 10% überschreiten. Liegende Grabmäler und Platten dürfen höchstens 60% der Grabfläche bedecken. Liegende Steine, Platten und Schriftträger müssen vollflächig in der Erde liegen.

Art. 5

Grabeinfassun-
gen

- ¹ Die Urnengräber werden durch die Gemeinde mit Stellsteinen oder Schrittplatten eingefasst. Es dürfen keine weiteren Einfassungen erstellt werden.
- ² Die Grabgrösse beträgt 120 x 60 cm.
- ³ Die Reihengräber müssen durch die Angehörigen mit einem Rahmen aus Kunststein oder mit Teilen aus Naturstein eingefasst werden. Bei Einfassungen aus Naturstein müssen alle Teile fachgerecht und dauerhaft miteinander verbunden sein.

Für die Einfassungen sind folgende Aussenmasse einzuhalten:

Reihengräber für Erwachsene	160 x 60 cm
Reihengräber für Kinder bis 2 Jahren	80 x 40 cm
Reihengräber für Kinder über 2 bis 15 Jahren	130 x 50 cm
- ⁴ Die Grabfläche darf max. 60% mit Steinplatten oder Kies belegt sein.

Art. 6

Ausnahmebe-
willigung

Begründete Abweichungen von Art. 3 bis Art. 5 können durch den Gemeinderat bewilligt werden, welcher dazu Fachpersonen unter Kostenfolge für den Gesuchsteller beiziehen kann.



Art. 7

Setzen von
Grabmälern

- ¹ Bei Reihengräbern dürfen die Grabeinfassungen und das Grabmal frühestens 11 Monate nach der Bestattung versetzt werden. Bei ungenügender Setzung des Grabes kann die Frist durch die Gemeinde verlängert werden. Die Versetzarbeiten müssen bei der Gemeinde angemeldet werden.
- ² Die Grabmäler sind auf einem fachgerechten Fundament in angepasster Grösse zu versetzen und kippsicher zu vermörteln.
- ³ Der Ersteller darf das Grabmal nicht signieren. Metallplaketten und Aufkleber sind ebenfalls nicht erlaubt.

Art. 8

Urnennischen
und -gräber

- ¹ Grabarten und Gestaltungsmöglichkeiten
 - a) Urnennischenanlage
 - Die Urnennischenanlage ist eine Gemeinschaftsanlage ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeiten.
 - b) Urnengräber entlang von Mauern
 - Die Urnengräber entlang von Mauern sind Gemeinschaftsanlagen ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeiten.
 - Auf dem Rasen über dem Urnengrab darf nur die einheitliche, von der Gemeinde kostenlos abgegebene, Pflanzenschale platziert werden.
 - c) Urnengrabfeld mit Schriftplatte
 - Das Urnengrabfeld mit Schriftplatten ist eine Gemeinschaftsanlage ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeit. Es darf kein Blumenschmuck oder andere Gegenstände auf oder neben der Schriftplatte platziert werden.
 - Über die gesetzlichen Feiertage ist es zugelassen, handelsübliche Grabkerzen auf der Schriftplatte zu platzieren.
 - d) Grabstätten mit Grabeinfassung und Grabmal
 - Die Gräber können individuell gestaltet werden.
- Auf einem Grabfeld ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeiten darf nach einer Beisetzung während 14 Tagen Blumenschmuck angebracht werden. Später angebrachter Blumenschmuck oder andere Gegenstände werden von der Gemeinde entfernt.



² Beschriftung der Schriftplatten

- a) Die Beschriftung der Schriftplatten für die Urnennischen, die Urnengräber entlang der Mauer sowie dem Urnengrabfeld mit Schriftplatten wird im Auftrag der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen ausgeführt.
- b) Beschriftung
max. 2 Inschriften mit je max. 4 Zeilen
- c) Text
 - Vornamen, auch mehrere
 - Familiennamen und evtl. lediger Frauenname
 - Geburts- und Todesjahr auf separater Zeile
 - weitere Angaben nicht zulässig
- d) Schrift
Gemäss Vorgabe Gemeinde
- e) Schriftmasse
Gemäss Vorgabe Gemeinde

Art. 9

Gemeinschafts-
gräber

Im „Grab der Gemeinschaft“ sind Aschenbeisetzungen mit oder ohne Namensnennung möglich.

- a) Gestaltung
Für die Gestaltung des Grabfeldes ist die Gemeinde zuständig. Nach einer Beisetzung darf während 14 Tagen Blumenschmuck angebracht werden. Später angebrachter Blumenschmuck oder andere Gegenstände werden von der Gemeinde entfernt.
- b) Beschriftung
Die Beschriftung der Schrifttafel wird im Auftrag der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen ausgeführt.

Text	Vornamen, auch mehrere Familiennamen und evtl. lediger Frauenname Geburts- und Todesjahr auf separater Zeile weitere Angaben nicht zulässig
Schrift	Gemäss Vorgabe Gemeinde

Art. 10

Inkrafttreten

Durch Beschluss des Gemeinderates vom 08. Juni 2020 tritt diese Grabmalordnung per 01. Januar 2021 in Kraft und ersetzt jene vom 03. Juli 2017.

Gebührenordnung für das Friedhof- und Bestattungswesen

Vom Gemeinderat aufgrund von Art. 27 des Friedhof- und Bestattungsgesetzes erlassen.

Gültig ab 01. Januar 2021

Gebühren für Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde

Urnennischenplatten	CHF	100.00
Exhumation	CHF	500.00
zuzüglich effektiver Kostenaufwand pro Stunde	CHF	75.00

Gebühren für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Gemeinde

Aufbahrungen bis 48 Stunden	CHF	100.00
Aufbahrungen über 48 Stunden	CHF	150.00
Urnennischenplatten	CHF	100.00
Grabmiete bis zum Abruf	CHF	400.00
Erstellung Grab für Erdbestattung	CHF	1300.00
Erstellung Urnengrab	CHF	500.00
Exhumation	CHF	500.00
zuzüglich effektiver Kostenaufwand pro Stunde	CHF	75.00
Verwaltungskosten pauschal	CHF	100.00

Sämtliche Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Thusis, 08. Juni 2020

Gemeindeammann
Leiter Gemeindekanzlei

Curdin Capaul
Hubertus Fanti